

## **Ordnung für das Masterstudium Germanistik am Institut für Germanistik der Universität Potsdam**

**Vom 20. April 2006**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 20. April 2006 folgende Ordnung für das Masterstudium Germanistik erlassen:<sup>1</sup>

### **Inhalt**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 Dauer des Studiums
- § 5 Abschlussgrad
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Anerkennung von Leistungen
- § 10 Studien- und Lehrformen
- § 11 Leistungspunkte
- § 12 Leistungserfassungsprozess
- § 13 Benotung und Wiederholung
- § 14 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 15 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

#### **II. Voraussetzungen und Anforderungen des Studiums**

- § 17 Zugangsvoraussetzungen
- § 18 Modularisierung
- § 19 Inhalte des Masterstudiums
- § 20 Praktikum
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Abschluss des Masterstudiums

#### **III. Übergangs- und Schlussbestimmung**

- § 23 Ungültigkeit der Graduierung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 25 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten

**Anlage 1:** Übersicht über die Anforderungen des Studienganges

**Anlage 2:** Modulbeschreibungen

**Anlage 3:** Diploma Supplement

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das konsekutive forschungsorientierte Masterstudium (Master of Arts) Germanistik an der Universität Potsdam und regelt dessen Aufbau, Inhalte und Anforderungen. Zugleich bestimmt diese Ordnung die Modalitäten der Leistungsüberprüfung.

#### **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Germanistik ist forschungsorientiert und vermittelt Kenntnisse und Kompetenzen über Gegenstände, Methoden und Theorien der germanistischen Literatur- und Sprachwissenschaft.

(2) Die Auseinandersetzung mit der deutschen Literatur und Sprache von ihren Anfängen bis zur Gegenwart vermittelt Kompetenzen für ihre historisch reflektierte und wissenschaftliche Bearbeitung. Ziel des literaturwissenschaftlichen Studiums ist es, mit theoretisch komplexen Positionen und Problemen der Literaturwissenschaft und Literaturtheorie vertraut zu machen, das literaturgeschichtliche Wissen zu vertiefen und zu erweitern sowie die historische Bedingtheit von Literatur analytisch zu erfassen.

(3) Im Bereich der Sprachwissenschaft wird die Fähigkeit vermittelt, Struktur, Funktion und historische Entwicklung der deutschen Sprache wissenschaftlich zu beschreiben. Dazu gehören Kenntnisse der Theorien und Methoden der Sprachanalyse, der Grammatik und des Wortschatzes der geschriebenen und gesprochenen Sprache, ihrer Geschichte, der gesprochenen und geschriebenen Varietäten des Deutschen sowie der sprachlichen Kommunikation im deutschsprachigen Raum und im Kontakt zu anderen Sprachen. Durch die Ausnutzung der Anschlussmöglichkeiten der Literatur- und Sprachwissenschaft an interdisziplinäre Fragestellungen (Editionsphilologie, Mediengeschichte, Medientheorie, Wissenschaftsgeschichte, Wissenschaftstheorie, Kulturgeschichte, Kulturwissenschaft, Schriftgeschichte, Text- und Bildtheorien, Spracherwerb und Sprachverarbeitung) werden umfassende methodische, theoretische und praktische Kompetenzen im Hinblick auf die Anwendungsmöglichkeiten eines literatur-, sprach- und kulturwissenschaftlichen Studiums erworben. Die Gegenstände, Methoden und Theorien werden forschungsnah behandelt.

#### **§ 3 Gliederung des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Germanistik wird als Ein-Fach-Studium angeboten.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 30. Mai 2006.

(2) Das Studium gliedert sich wie folgt:

Fach Germanistik	74 LP
Praktikum	16 LP
Masterarbeit (Gesamtleistung)	30 LP
<hr/>	
	120 LP

#### § 4 Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

#### § 5 Abschlussgrad

Die Universität Potsdam verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums Germanistik durch die Philosophische Fakultät den Grad „Master of Arts“, abgekürzt als „M.A.“.

#### § 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wird für das Fach Germanistik ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen des Faches, zwei akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und ein Studierender bzw. eine Studierende angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfällen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang,
4. regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
5. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen,
6. Rückbuchung von Belegpunkten bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (vgl. insbesondere § 8).

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der Prüfungsausschuss benennt auf Beschluss Modulbeauftragte, die die Arbeit des Prüfungsausschusses unterstützen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/in sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

#### § 7 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung gibt durch studienbegleitende Beratung Unterstützung beim Aufbau, bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums und bei studienbegleitenden Prüfungen. Für darüber hinausgehende Fragen sollten auch die Angebote der zentralen Studienberatung der Universität Potsdam genutzt werden.

(2) Zu Beginn des Masterstudiums sowie bei einem Studienwechsel ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung dringend zu empfehlen. Darüber hinaus sollte während des Studiums ein Beratungsgespräch mit einer Lehrkraft nach eigener Wahl geführt werden.

#### § 8 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vor-

gesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Studien- und Prüfungsleistungen, die Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Gründe für das Versäumnis von Studien- und Prüfungsleistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Studien- und Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungs-geld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

## § 9 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Masterstudienganges Germanistik der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Masterstudiengang Germanistik an der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie gegebenenfalls die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls werden nur die erworbenen Leistungspunkte anerkannt.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

## § 10 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt eine regelmäßige Teilnahme und kontinuierliche aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

### *Vorlesungen (V)*

Vorlesungen dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

### *Seminare (S)*

Seminare dienen der Vertiefung ausgewählter Themen- und/oder Theoriekomplexe. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, selbstständig und stärker eigenverantwortlich die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien zu spezifizieren, systematisch zu entfalten und methodisch zu bearbeiten.

### *Forschungsseminare (FS)*

Forschungsseminare sind Seminare mit stark forschungsorientiertem, kolloquialen Charakter. Sie vertiefen Kenntnisse neuerer Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit speziellen Themen-, Theorien- und Methodenbereichen. Sie fördern die selbstständige Anwendung fachwissenschaftlicher Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.

### *Praktika (P)*

Praktika dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und die berufsspezifische Anwendung von Kenntnissen.

## § 11 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehören die folgenden Informationen:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der bzw. dem er erbracht wurde,
- gegebenenfalls Benotung gemäß § 13,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt (LP) stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar.

(3) Das Leistungspunktesystem soll mit dem ECTS (European Credit Transfer System) konform sein.

## § 12 Leistungserfassungsprozess

(1) Der Leistungserfassungsprozess umfasst Prüfungs- und Studienleistungen.

(2) Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere Klausur, Referat, Hausarbeit, Projektpräsentation, Prüfungsgespräch. In diesen Fällen werden prüfungsrelevante Studienleistungen im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten.

(3) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(4) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig schriftlich bekannt (z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet). Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit

Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

## § 13 Benotung und Wiederholung

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

(4) Eine prüfungsrelevante Studienleistung bzw. Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. An Prüfungsgesprächen muss eine zweite prüfungsberechtigte Person teilnehmen.

(5) Ist die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängigen Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(6) Bestätigt die zweite Person die Note des Erstgutachters/der Erstgutachterin, ist eine Wiederholung der prüfungsrelevanten Studienleistung ohne den nochmaligen Besuch der entsprechenden Lehr-

veranstaltung möglich. Dafür werden erneut die entsprechenden Belegpunkte vom Belegpunktekonto des/der Studierenden abgezogen (vgl. § 15). Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, muss das Seminar (oder eine adäquate Veranstaltung) und der damit verbundene Leistungserfassungsprozess wiederholt werden.

#### § 14 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein Studierender/eine Studierende die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Festlegungen zur Modulnote werden in den Modulbeschreibungen getroffen.

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Fachnote und der Note für die Masterarbeit im Verhältnis 3:1.

(5) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung  
1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut  
1,6 bis einschließlich 2,5: gut  
2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend  
3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(6) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A= die besten 10 %  
ECTS-B= die nächsten 25 %  
ECTS-C= die nächsten 30 %  
ECTS-D= die nächsten 25 %  
ECTS-E= die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(7) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(8) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(9) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(10) Vor Abschluss des Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

#### § 15 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Mit der Einschreibung in das Masterstudium erhält der/die Studierende jeweils Belegpunkte, deren Zahl deutlich höher ist als die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte. Sie umfasst ohne Berücksichtigung der Punkte für die Masterarbeit 130 Belegpunkte.

(2) Mit dem Belegen einer Lehrveranstaltung oder bei Anmeldung zur Wiederholung werden dem/der Studierenden Belegpunkte in der Höhe der zu erbringenden Leistungspunkte vom Konto abgebucht, unabhängig von der Erbringung einer Leistung und unabhängig vom Erfolg in der Lehrveranstaltung. Zieht der/die Studierende die Belegung fristgerecht (innerhalb der ersten drei Wochen des Lehrveranstaltungszeitraumes) zurück, so werden dem/der Studierenden die eingesetzten Belegpunkte wieder gutgeschrieben. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe für den Abbruch einer Lehrveranstaltung über diesen Zeitpunkt hinaus (vgl. insbesondere § 8) entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass der Studierende seine Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilt. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig.

(4) Der/die Studierende kann keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte so gering ist, dass die zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte nicht mehr erbracht werden können. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Bei einem Wechsel des Studiengangs oder des Studienortes werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss

unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Ordnung festgelegt.

## § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt, für den keine erneuten Belegpunkte eingesetzt werden müssen.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende prüfungsrelevante Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungserfassung schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der aktuellen Leistungserfassung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende prüfungsrelevante Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## II. Voraussetzungen und Anforderungen des Studiums

### § 17 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Germanistik ist ein forschungsorientierter konsekutiver Studiengang, der einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel einen Bachelorabschluss mit Erstfach Germanistik oder Allgemeine Sprachwissenschaft, voraussetzt.

(2) Latein- und Fremdsprachenkenntnisse sind erwünscht.

(3) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudium sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(4) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelorabschluss im Sinne Absatz 1) nicht erfüllt sind.

(5) Bei Nichterfüllen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob Bewerberinnen/Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zugelassen werden können.

(6) Ablehnungsbescheide werden dem/der Bewerber/in vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

### § 18 Modularisierung

(1) Das Masterstudium wird in modularisierter Form angeboten. Darunter wird die Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen und zugehörigen Leistungserfassungsschritten in Module auf der Basis einer entsprechenden Strukturierung und Gliederung des gesamten Studienganges verstanden.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich zusammenhängende, thematisch und zeitlich abgerundete Einheit, die aus Lehrveranstaltungen und Studienleistungen besteht.

(3) Im Fachstudium werden Pflichtmodule, Schwerpunktmodule und Forschungsmodule angeboten.

(4) Das Masterstudium umfasst jeweils 3 *Pflichtmodule* aus den Bereichen Literatur- und Sprachwissenschaft. Die Pflichtmodule können entsprechend den Angeboten mit wahl-obligatorischen Lehrveranstaltungen belegt werden.

(5) Über die Pflichtmodule hinaus kann sich der/die Studierende in dem Bereich der *Schwerpunktmodule* spezialisieren und zielgerichtete Qualifikationen erwerben. Dabei kann zwischen dem Schwerpunkt Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft gewählt werden. Schwerpunktmodule sollten frühestens ab dem zweiten Semester belegt werden.

(6) Mit der Wahl des Schwerpunktes entscheidet sich der/die Studierende zugleich, das Forschungsmodul, das Praktikum sowie die Masterarbeit in diesem Bereich zu belegen.

(7) Das *Forschungsmodul* führt über die fachlichen Grundlagen hinaus in die theoretischen und methodologischen Diskussionen ausgewählter Forschungsprojekte ein und dient der Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit.

## § 19 Inhalte des Masterstudiums

Das Masterstudium umfasst folgende Module:

### *Pflichtmodule*

#### *Pflichtmodule Literaturwissenschaft*

Von den 3 Modulen zu je 4 SWS ist ein Modul mit 5 LP zu belegen, 2 Module sind mit je 8 LP zu belegen.

Modul	LP	SWS
Textanalyse und Interpretation (Poetik, Ästhetik, Hermeneutik) (LW-P1)	5 oder 8	4
Literatur als kulturelles Gedächtnis: Literarizität und Historizität (LW-P2)	5 oder 8	4
Literaturen, Medien und Kulturen (Literatur und Öffentlichkeit; Literatur zwischen anderen Künsten, Medien und Disziplinen; Literaturen und Kulturen im Vergleich) (LW-P3)	5 oder 8	4

#### *Pflichtmodule Sprachwissenschaft*

Von den 3 Modulen zu je 4 SWS ist ein Modul mit 5 LP zu belegen, 2 Module sind mit je 8 LP zu belegen.

Modul	LP	SWS
Grammatik und Wortschatz der geschriebenen und gesprochenen Sprache (SW-P1)	5 oder 8	4
Mündliche und schriftliche Kommunikation (SW-P2)	5 oder 8	4
Varietäten des Deutschen aus diachronischer und synchronischer Sicht (SW-P3)	5 oder 8	4

### *Schwerpunktmodule*

#### *Schwerpunktmodule Literaturwissenschaft*

Die Schwerpunktmodule im Bereich der Literaturwissenschaft sind nur von Studierenden mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft zu wählen:

Von den 3 zu wählenden Modulen zu je 4 SWS ist ein Modul mit 5 LP, 2 Module sind mit je 9 LP zu belegen.

Modul	LP	SWS
Schrift, Buch und Medien: Schriftgeschichte und Buchkultur (LW-S1)	5 oder 9	4
Literaturtheorie und Wissenschaftsgeschichte (Theorien, Methoden, Modelle) (LW-S2)	5 oder 9	4
Germanistische Literaturwissenschaft (LW-S3)	5 oder 9	4
Theorien und Methoden angrenzender Disziplinen (LW-S4)	5 oder 9	4

#### *Schwerpunktmodule Sprachwissenschaft*

Die Schwerpunktmodule im Bereich der Sprachwissenschaft sind nur von Studierenden mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft zu wählen:

Von den zu wählenden 3 Modulen zu je 4 SWS ist ein Modul mit 5 LP zu belegen, 2 Module sind mit je 9 LP zu belegen.

Modul	LP	SWS
Mehrsprachigkeit/Sprachkontakt, Sprachenpolitik, Sprachkritik (SW-S1)	5 oder 9	4
DaF/DaZ kontrastiv (SW-S2)	5 oder 9	4
Wissenschafts- und Theoriegeschichte der Sprachwissenschaft (SW-S3)	5 oder 9	4
Germanistische Sprachwissenschaft (SW-S4)	5 oder 9	4
Theorien und Methoden angrenzender Disziplinen (SW-S5)	5 oder 9	4

#### *Forschungsmodule*

Das Forschungsmodule, das 4 SWS umfasst, ist entsprechend dem Schwerpunkt zu wählen.

Schwerpunkt Literaturwissenschaft	LP	SWS
Literaturwissenschaft in Forschung und Praxis (LW-F)	3 und 6 LP	4

Schwerpunkt Sprachwissenschaft	LP	SWS
Sprachwissenschaft in Forschung und Praxis (SW-F)	3 und 6 LP	4

## § 20 Praktikum

(1) Im Masterstudiengang Germanistik sind für Praktika insgesamt 16 LP vorgesehen. Das Praktikum kann im Block von 8 Wochen in einem Unternehmen oder einer Einrichtung durchgeführt werden. Es kann aber auch studienbegleitend (320 Std.) bzw. im Rahmen eines Auslandsesatzes mit deutlich germanistischem Bezug absolviert werden.

(2) Geeignete Bereiche für das Praktikum sind z.B. die studienrelevante Forschung (Mitarbeit in Forschungsprojekten, Durchführung von Workshops usw.), das wissenschaftliche Publizieren und Lektorieren, Arbeit in Archiven, journalistische Tätigkeit sowie die Kommunikations- bzw. Unternehmensberatung.

(3) Die Studierenden wählen aus dem Lehrpersonal des Studiengangs Germanistik einen Betreuer bzw. eine Betreuerin, mit dem bzw. mit der die Ziele und Inhalte des Praktikums vorbereitet werden. Nach Absolvieren des Praktikums ist dem Betreuer bzw. der Betreuerin vorzulegen:

- ein Praktikumbericht im Umfang von ca. 5 Seiten,
- eine Bescheinigung über die Durchführung des Praktikums.

(4) Praktika bleiben unbenotet.

## § 21 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht und sprachlich angemessen darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat der/die/Kandidat/in ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird aktenkundig gemacht.

(3) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand soll innerhalb der festgelegten Frist von vier Monaten zu bewältigen sein. In begründeten Fällen, z.B. bei erheblichem empirischen Aufwand, kann auf Antrag die Frist auf 6 Monate verlängert werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der viermonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt der/die Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem/der Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache.

(7) Die Abschlussarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Das gilt auch für Daten und Textteile aus dem Internet. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten (DIN A 4) nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der/die Kandidat/in zu versichern, dass er/sie sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Ein Thema für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und alle vom Prüfungsausschuss als Prüfer/innen bestätigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instituts für Germanistik stellen. Die Abschlussarbeit soll spätestens innerhalb von zwei Monaten von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 13. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Wird in beiden Gutachten die Arbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet und beträgt die Differenz weniger als 2 Noten, so wird die Note für die Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Gutachten gebildet. Andernfalls wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(9) Einer Masterarbeit, die mindestens als bestanden bewertet wird, schließt sich eine Disputation an. Der/die Kandidat/in soll in einem 15-minütigen Vortrag und einer sich anschließenden 30-minütigen Diskussion die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorstellen und verteidigen. An der Disputation nehmen mindestens der/die Betreuer/in der Masterarbeit und eine zweite prüfungsberechtigte Person (in der Regel der/die Zweitgutachter/in) teil. Die Disputation kann bei Einverständnis des Kandidaten/der Kandidatin öffentlich sein. Die Bewertung der Disputation geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.



## **§ 22 Abschluss des Masterstudiums**

Die Masterprüfung gilt als bestanden, sobald alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung vorliegen.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Ungültigkeit der Graduierung**

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess sind ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten ausgesondert.

## **§ 25 Archivierung von Abschlussarbeiten**

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ oder besser bewertet wurden, werden in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen. Diese Archivierung ist vorrangig in elektronischer Form vorzunehmen.

## **§ 26 Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Masterstudienang Germanistik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Ordnungen durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem Magisterstudienang des Instituts für Germanistik befindet, kann die Magisterprüfung längstens bis zum 30. September 2012 nach den geltenden Rechtsvorschriften vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung ablegen.

## **§ 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Die erste Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester 2007/08.

(2) Mit Ablauf des Sommersemesters 2012 treten für die Studierenden der Magisterstudiengänge des Instituts für Germanistik die Studienordnung für die Studiengänge des Instituts für Germanistik vom 1. Juni 1995 (AmBek. UP 1997 S. 256) und die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge des Instituts für Germanistik vom 1. Juni 1995 (AmBek. UP 1997 S. 266) außer Kraft.

**Anlage 1: Übersicht über die Anforderungen des Studienganges**

130 BP (ohne Masterarbeit)	LP	Inhalte und Anforderungen	
	120	Master Germanistik	
		Schwerpunkt Literaturwissenschaft	Schwerpunkt Sprachwissenschaft
Pflichtmodule	42	LW-P1 (4 SWS) LW-P2 (4 SWS) LW-P3 (4 SWS) (davon 1 Modul 5 LP, 2 Module 8 LP) (21 LP) SW-P1 (4 SWS) SW-P2 (4 SWS) SW-P3 (4 SWS) (davon 1 Modul 5 LP, 2 Module 8 LP) (21 LP)	
Schwerpunktmodule	23	LW-S1 (4 SWS) LW-S2 (4 SWS) LW-S3 (4 SWS) LW-S4 (4 SWS)  davon 1 Modul 5 LP 2 Module 9 LP	SW-S1 (4 SWS) SW-S2 (4 SWS) SW-S3 (4 SWS) SW-S4 (4 SWS) SW-S5 (4 SWS) davon 1 Modul 5 LP 2 Module 9 LP
Forschungsmodul	9	LW-F (4 SWS) 1 LV 3 LP 1 LV 6 LP	SW-F (4 SWS) 1 LV 3 LP 1 LV 6 LP
Praktikum	16	8 Wochen (320 Std.)	8 Wochen (320 Std.)
Masterarbeit	30	Masterarbeit	Masterarbeit

## Anlage 2: Modulbeschreibungen

### Pflichtmodule

#### Pflichtmodule Literaturwissenschaft

Von den 3 Pflichtmodulen zu je 4 SWS sind nach eigener Wahl ein Modul mit 5 LP und 2 Module mit je 8 LP zu belegen.

1. Modul	<b>Pflichtmodul 1: Textanalyse und Interpretation (Poetik, Ästhetik, Hermeneutik) (LW-P1)</b>	
2. Studiengang	Master Germanistik	
3. LP und SWS	5 LP (2 LP + 3 LP) oder 8 LP (2 LP+ 6 LP)	4 SWS
4. LV-Typen	Seminare	
5. Ziele und Inhalte	<p>Teil 1: Textanalyse und Interpretation (Poetik, Ästhetik, Hermeneutik) von 750-1500                      Teil 2: Textanalyse und Interpretation (Poetik, Ästhetik, Hermeneutik) von 1500 bis 1750                      Teil 3: Textanalyse und Interpretation (Poetik, Ästhetik, Hermeneutik) von 1750 bis zur Gegenwart</p> <p>Das Modul besteht aus drei Teilgebieten, in denen die Kategorien der Textinterpretation sowie des Textverstehens im übergreifenden und methodischen Zusammenhang vertieft werden. Der Zeitrahmen reicht vom Mittelalter bis in die Gegenwart. Der Schwerpunkt themenzentrierter und kontextbezogener Textanalysen liegt auf der Frage nach dem Hervorbringen, Rezipieren und Reflektieren von Literatur, auf den Beziehungen zwischen Kunst und Moral, Kunst und Natur, Kunst und Gesellschaft, daneben auf der Erarbeitung poetologischer und ästhetischer Regeln und Maximen im jeweiligen historischen Kontext sowie auf der Vermittlung und Reflexion eines analytischen und historisch differenzierten Instrumentariums im Hinblick auf die Textinterpretation und das Textverstehen.</p> <p>Zu belegen sind 2 Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen zeitlichen Bereichen.</p>	
6. Prüfungsmodalitäten	5 LP	1 LV mit 2 LP (bestandene, unbenotete Leistungsüberprüfung): Test (mündlich oder schriftlich), Protokoll, Übersetzung, Essay, Konzeption möglich 1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit möglich
	8 LP	1 LV mit 2 LP (bestandene, unbenotete Leistungsüberprüfung): Test (mündlich oder schriftlich), Protokoll, Übersetzung, Essay, Konzeption möglich 1 LV mit 6 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Hausarbeit, Seminarreferat und Hausarbeit, Projektpräsentation, Prüfungsgespräch möglich <sup>2</sup>
7. Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung.	

<sup>2</sup> Die Differenz der Bewertung mit 3 oder 6 LP ergibt sich hier wie auch bei allen anderen Modulen durch die unterschiedlichen qualitativen Anforderungen.

1. Modul	<b>Pflichtmodul 2: Literatur als kulturelles Gedächtnis: Literarizität und Historizität (LW-P2)</b>	
2. Studiengang	Master Germanistik	
3. LP und SWS	5 LP (2 LP + 3 LP) oder 8 LP (2 LP + 6 LP)	4 SWS
4. LV-Typen	Seminare	
5. Ziele und Inhalte	<p>Teil 1: Literarizität und Historizität im Zeitraum von 750-1500                  Teil 3: Literarizität und Historizität im Zeitraum von 1500-1750                  Teil 2: Literarizität und Historizität im Zeitraum von 1750 bis zur Gegenwart</p> <p>Das Modul vermittelt Kompetenzen, welche einen historisch reflektierten Umgang mit der deutschsprachigen Literatur - vom Mittelalter bis in die Gegenwart - ermöglichen. Die Teilgebiete beziehen Literarizität auf Prozesse des historischen Wandels und führen zum Verständnis der historischen Bedingtheit von Literatur in Hinsicht auf Produktion und Entstehung, auf Wahrnehmungs- und Deutungsmuster, aber auch in Hinsicht auf die Verhandlungen von Herrschaft und Macht im Kontext von Mentalitäten, Ideologien und Diskursen. Gefragt wird nicht nur nach der Literatur in historischen Prozessen, sondern auch nach dem Historischen in der Literatur. Nachzugehen ist damit der ‚Erinnerungsarbeit‘, an der sich die Literatur beteiligt, den Darstellungs- und Repräsentationsformen des kollektiven Gedächtnisses sowie der sprachlichen Verfasstheit von Erinnerung.</p> <p>Zu belegen sind 2 Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen zeitlichen Bereichen.</p>	
6. Prüfungsmodalitäten	5 LP	1 LV mit 2 LP (bestandene, unbenotete Leistungsüberprüfung): Test (mündlich oder schriftlich), Protokoll, Übersetzung, Essay, Konzeption möglich 1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit möglich
	8 LP	1 LV mit 2 LP (bestandene, unbenotete Leistungsüberprüfung): Test (mündlich oder schriftlich), Protokoll, Übersetzung, Essay, Konzeption möglich 1 LV mit 6 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Hausarbeit, Seminarreferat und Hausarbeit, Projektpräsentation, Prüfungsgespräch möglich
7. Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung.	

1. Modul	<b>Pflichtmodul 3: Literaturen, Medien und Kulturen (Literatur und Öffentlichkeit; Literatur zwischen anderen Künsten, Medien und Disziplinen; Literaturen und Kulturen im Vergleich) (LW-P3)</b>	
2. Studiengang	Master Germanistik	
3. LP und SWS	5 LP (2 LP + 3 LP) oder 8 LP (2 LP+ 6 LP)	4 SWS
4. LV-Typen	Seminare	
5. Ziele und Inhalte	<p>Das Modul vermittelt theoretische und methodische Konzepte zur vergleichenden Analyse von Literatur, Medien, Disziplinen und Kulturen unter Berücksichtigung kultureller Differenzen, geschichtlicher Entwicklungen, gesellschaftlicher Voraussetzungen und Kontexte; es soll zur Herstellung von medienpezifisch geschärften und historisch differenzierten Analysen in übergreifenden Zusammenhängen befähigen und übt in die vergleichende Wissensproduktion ein, außerdem in trans- und interdisziplinäres Denken sowie in die kritische Reflexion der eigenen Wissenschaftsdisziplin.</p> <p>Gegenstand des Moduls sind sowohl parallele, verbindende diskursive Konstruktionen zwischen den unterschiedlichen Medien, Künsten und Disziplinen im jeweiligen historischen und soziokulturellen Kontext als auch Unterschiede sowie Verschiebungen im Verlauf der Zeit, wobei die Literatur als Medium kultureller und gesellschaftlicher Selbstreflexion und Kommunikation den Ausgangspunkt für die vergleichenden Analysen bildet.</p>	
6. Prüfungsmodalitäten	5 LP	1 LV mit 2 LP (bestandene, unbenotete Leistungsüberprüfung): Test (mündlich oder schriftlich), Protokoll, Übersetzung, Essay, Konzeption möglich 1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit möglich
	8 LP	1 LV mit 2 LP (bestandene, unbenotete Leistungsüberprüfung): Test (mündlich oder schriftlich), Protokoll, Übersetzung, Essay, Konzeption möglich 1 LV mit 6 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Hausarbeit, Seminarreferat und Hausarbeit, Projektpräsentation, Prüfungsgespräch möglich
7. Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung.	

### **Pflichtmodule Sprachwissenschaft**

Von den 3 Pflichtmodulen zu je 4 SWS sind nach eigener Wahl ein Modul mit 5 LP und 2 Module mit 8 LP zu belegen.

1. Modul	<b>Pflichtmodul I: Grammatik und Wortschatz der geschriebenen und gesprochenen Sprache (SW-P1)</b>	
2. Studiengang	Master Germanistik	
3. LP und SWS	5 LP (2 LP + 3 LP) oder 8 LP (2 LP + 6 LP)	4 SWS
4. LV-Typen	Seminare	
5. Ziele und Inhalte	Gegenstand des Moduls sind die Grammatik und der Wortschatz der deutschen Gegenwartssprache. Im Studium soll grundlegendes Wissen zur deutschen Grammatik in den Teilgebieten Phonetik/Phonologie, Morphologie, Lexikologie, Syntax und Graphematik erworben werden. Im Bereich des Wortschatzes wird insbesondere Wissen über native Tendenzen der Wortschatzentwicklung im Vergleich zu fremden Wörtern und Fremdwörtern sowie über die Integration von Fremdwörtern im nativen Wortschatz vermittelt. Ziel des Studiums ist es, auf der Basis einer soliden Kenntnis grammatiktheoretischer Theorien und Methoden, eigenständig sprachliche Daten zu analysieren, wissenschaftliche Lösungsansätze zu diskutieren und zu problematisieren sowie praktische Anwendungsgebiete zu erschließen. Lehrinhalte, Lehrformen und curriculare Ausrichtung des Moduls werden so vorgenommen, dass ein Anschluss an und eine Kooperation mit den Modulen „Mündliche und schriftliche Kommunikation“ sowie „Varietäten des Deutschen aus diachronischer und synchronischer Sicht“ und „DaF/DaZ kontrastiv“ möglich ist.	
6. Prüfungsmodalitäten	5 LP	1 LV mit 2 LP (bestandene, unbenotete Leistungsüberprüfung): Test (mündlich oder schriftlich), Protokoll, Übersetzung, Essay, Konzeption möglich 1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit möglich
	8 LP	1 LV mit 2 LP (bestandene, unbenotete Leistungsüberprüfung): Test (mündlich oder schriftlich), Protokoll, Übersetzung, Essay, Konzeption möglich 1 LV mit 6 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Hausarbeit, Seminarreferat und Hausarbeit, Projektpräsentation, Prüfungsgespräch möglich
7. Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung.	

1. Modul	<b>Pflichtmodul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation (SW-P2)</b>	
2. Studiengang	Master Germanistik	
3. LP und SWS	5 LP (2 LP + 3 LP) oder 8 LP (2 LP + 6 LP)	4 SWS
4. LV-Typen	Seminare	
5. Ziele und Inhalte	<p>Dieses Modul vermittelt Fachkenntnisse über Theorie und Methoden der Kommunikationslinguistik, insbesondere zur Gesprächsanalyse und zur Textwissenschaft, sowie über die Analyse und Beschreibung mündlicher und schriftlicher Kommunikation.</p> <p>Im Bereich der mündlichen Kommunikation ist Fachwissen über Struktur und Organisation von vorwiegend mündlich gehaltenen Gesprächen eingeschlossen, das für die Ausbildung praktischer Fertigkeiten im Führen von Gesprächen und im Optimieren von Gesprächsabläufen nützlich ist. Zu den relevanten Gesprächen gehören solche im alltäglichen sowie im institutionellen Rahmen. Konkret geht es z.B. um Struktur- und Funktionsanalysen gesprochensprachlicher Interaktion, Beschreibungen der Erscheinungsformen der gesprochenen Sprache sowie Analysen von Dimensionen der interkulturellen Kommunikation.</p> <p>Der Bereich der schriftlichen Kommunikation umfasst Fachkenntnisse über vorwiegend geschriebene Texte und vermittelt Wissen hinsichtlich Textstruktur, Textverständlichkeit, Textoptimierung und Textmodularisierung bzw. -transformation, die für die Ausbildung praktischer Fertigkeiten im Erstellen, Optimieren und Transformieren von Texten nützlich sind. Konkret geht es z.B. um die Beschreibung der semiotischen Dimensionen der Textkonstitution, Analysen zur Struktur und Funktion schriftsprachlicher Texte sowie Verfahren der Texttransformation und Textoptimierung.</p>	
6. Prüfungsmodalitäten	5 LP	1 LV mit 2 LP (bestandene, unbenotete Leistungsüberprüfung): Test (mündlich oder schriftlich), Protokoll, Übersetzung, Essay, Konzeption möglich 1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit möglich
	8 LP	1 LV mit 2 LP (bestandene, unbenotete Leistungsüberprüfung): Test (mündlich oder schriftlich), Protokoll, Übersetzung, Essay, Konzeption möglich 1 LV mit 6 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Hausarbeit, Seminarreferat und Hausarbeit, Projektpräsentation, Prüfungsgespräch möglich
7. Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung.	

1. Modul	<b>Pflichtmodul 3: Varietäten des Deutschen aus diachronischer und synchronischer Sicht (SW-P3)</b>	
2. Studiengang	Master Germanistik	
3. LP und SWS	5 LP (2 LP + 3 LP) oder 8 LP (2 LP + 6 LP)	4 SWS
4. LV-Typen	Seminare	
5. Ziele und Inhalte	<p>Dieses Modul vermittelt Fachkenntnisse über die Geschichte der deutschen Sprache bis in die Gegenwart unter dem spezifischen Gesichtspunkt der historischen Entwicklung ihrer gesprochenen und geschriebenen Varietäten sowie der sprachlichen Kommunikation im deutschsprachigen Raum.</p> <p>Dabei soll das grundlegende Verständnis für sprachliche Kommunikation als gesellschaftliches Handeln im jeweiligen sozialen, kulturellen und politischen Kontext theoretisch fundiert werden. Der Zeitrahmen reicht von der Gegenwart bis in die Frühgeschichte germanischer Sprachen, wobei die Rekonstruktion der jeweiligen kommunikativen Praxis mit ihren varietätenlinguistischen, medialen und textsortenspezifischen Aspekten durch die Analyse der Formen und Bedingungen sprachsystematischen Wandels ergänzt wird.</p> <p>Das Modul vermittelt theoretische und methodische Konzepte zur Analyse historischer und synchroner Kommunikation und führt zur kritischen Rezeption und Reflexion der sprachgeschichtlichen und varietätenlinguistischen Forschung mit dem Ziel der Entwicklung historisch differenzierter Analyse- und Beschreibungskompetenzen.</p>	
6. Prüfungsmodalitäten	5 LP	1 LV mit 2 LP (bestandene, unbenotete Leistungsüberprüfung): Test (mündlich oder schriftlich), Protokoll, Übersetzung, Essay, Konzeption möglich 1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit möglich
	8 LP	1 LV mit 2 LP (bestandene, unbenotete Leistungsüberprüfung): Test (mündlich oder schriftlich), Protokoll, Übersetzung, Essay, Konzeption möglich 1 LV mit 6 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Hausarbeit, Seminarreferat und Hausarbeit, Projektpräsentation, Prüfungsgespräch möglich
7. Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung.	

## Schwerpunktmodule

### Schwerpunktmodule Literaturwissenschaft

Von den 4 Modulen sind bei Schwerpunktbildung in der Literaturwissenschaft nach eigener Wahl ein Modul mit 5 LP (2 LP + 3 LP) und 2 Module mit 9 LP (3 LP + 6 LP) zu belegen.

1. Modul	<b>Schwerpunktmodul 1: Schrift, Buch und Medien: Schriftgeschichte und Buchkultur (LWS1)</b>	
2. Studiengang	Master Germanistik (mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft)	
3. LP und SWS	5 (2 LP + 3 LP) oder 9 LP (3 LP + 6 LP)	4 SWS
4. LV-Typen	Seminare	
5. Ziele und Inhalte	Das Lehrangebot umfasst die Schrift- und Buchproduktion vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Das Modul zielt auf eine Spezialisierung, indem es zur qualifizierten Analyse der materiellen und medialen Bedingungen der Produktion, Distribution und Rezeption von Literatur befähigt. Ein Schwerpunkt wird - unter Berücksichtigung der historischen und soziokulturellen Kontexte - auf mediale Wechsel gelegt: von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit, von der Handschrift zum Druck, vom Buch zur Zeitung und Zeitschrift sowie zu audiovisuellen Medien. Damit verbindet sich die Auseinandersetzung mit der Editionswissenschaft, was sowohl praktische Probleme als auch theoretische Überlegungen zu Text und Autorschaft einschließt. Ein weiterer Akzent wird auf den Übergang von der Frühen Neuzeit zur Aufklärung gesetzt (Anfänge eines literarischen Marktes, Rolle der Zensur, Verlags- und Urheberrecht usw.). Am Beispiel des Epochenwandels lassen sich sowohl die Spezifik der sich voneinander abgrenzenden Programmatiken als auch die damit verbundenen Entwicklungen (bis zur Kanonbildung) erarbeitet.	
6. Prüfungsmodalitäten	5 LP	1 LV mit 2 LP (bestandene, unbenotete Leistungsüberprüfung): Test (mündlich oder schriftlich), Protokoll, Übersetzung, Essay, Konzeption möglich 1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit, möglich
	9 LP	1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit möglich 1 LV mit 6 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Hausarbeit, Seminarreferat und Hausarbeit, Projektpräsentation, Prüfungsgespräch möglich
7. Modulnote	5 LP	Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung.
	9 LP	Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel beider Noten.

1. Modul	<b>Schwerpunktmodul 2: Literaturtheorie und Wissenschaftsgeschichte (Theorien, Methoden, Modelle) (LW-S2)</b>	
2. Studiengang	Master Germanistik (mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft)	
3. LP und SWS	5 (2 LP + 3 LP) oder 9 LP (3 LP + 6 LP)	4 SWS
4. LV-Typen	Seminare	
5. Ziele und Inhalte	Das Modul vermittelt Kenntnisse über die Entwicklung der Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft. Es vertieft die erworbenen analytischen Fähigkeiten dadurch, dass Analysekat­egorien zum Gegenstand der systematischen und historischen Reflexion gemacht werden. Die Wissenschaftlichkeit der grundlegenden Begriffe und Verfahren soll in ihrer historischen Ent­wicklung vermittelt werden. Durch die historische Tiefe wie die systematische Breite des An­gebots soll die Möglichkeit einer Orientierung gegeben werden. Es zielt auf die Vertiefung der Fähigkeit zur Reflexion des Umgangs mit Literatur in der Form sowohl des Überblicks über die Theorieentwicklung wie der exemplarischen Untersuchung der Leistungsfähigkeit von Metho­den und der Erprobung von Modellen im jeweiligen historischen Kontext. Durch die Ausein­andersetzung mit der Wissenschaftsgeschichte soll die Fähigkeit zur kritischen Reflexion der Disziplin Germanistik gefördert werden. Das Lehrangebot innerhalb dieses Moduls umfasst sowohl die Geschichte der Germanistik (in ihren Beziehungen zu Nachbardisziplinen) als auch Theorien und Methoden, die in der (nicht nur germanistischen) Literaturwissenschaft entwickelt worden sind. In der Wissenschaftsgeschichte der Germanistik wird u.a. ein kritisches Verständ­nis des Beitrags des Fachs zum kulturellen Nationalismus vermittelt. Vertraut gemacht werden soll mit theoretisch-methodologischen Paradigmen, was die Auseinandersetzung mit Theorie­angeboten bedingt, welche die Diskussion der letzten Jahre geprägt haben (etwa Literaturge­schichtsschreibung, Positivismus, Literatursoziologie, Psychoanalyse, Formalismus, Strukturalismus, Rezeptionsästhetik, Diskursanalyse, Gender Studies, gender-kritisches Querlesen, De­konstruktion).	
6. Prüfungsmodalitäten	5 LP	1 LV mit 2 LP (bestandene, unbenotete Leistungsüberprüfung): Test (mündlich oder schriftlich), Protokoll, Übersetzung, Essay, Konzeption möglich 1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit, mög­lich
	9 LP	1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit mög­lich 1 LV mit 6 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Hausarbeit, Seminarreferat und Hausarbeit, Projektpräsentation, Prüfungsgespräch möglich
7. Modulnote	5 LP	Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung.
	9 LP	Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel beider Noten.

1. Modul	<b>Schwerpunktmodul 3: Germanistische Literaturwissenschaft (LW-S3)</b>	
2. Studiengang	Master Germanistik (mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft)	
3. SWS und LP	5 (2 LP + 3 LP) oder 9 LP (3 LP + 6 LP)	4 SWS
4. LV-Typen	Seminare	
5. Ziele und Inhalte	Das literaturwissenschaftliche Schwerpunktmodul 3 ist ein Querschnittsmodul, das die literaturwissenschaftlichen Pflicht- und Schwerpunktmodule (LW-P1-P3 und LW-S1 und LW-S2) umfasst. Durch eine geeignete Schwerpunktsetzung soll das Modul die methodischen, theoretischen und praktischen Kompetenzen im Hinblick auf die Anwendungsmöglichkeiten eines literatur- und kulturwissenschaftlichen Studiums vertiefen. Zu wählen sind zwei Seminare aus den genannten Bereichen.	
6. Prüfungsmodalitäten	5 LP	1 LV mit 2 LP (bestandene, unbenotete Leistungsüberprüfung): Test (mündlich oder schriftlich), Protokoll, Übersetzung, Essay, Konzeption möglich 1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit, mög­lich
	9 LP	1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit mög­lich 1 LV mit 6 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Hausarbeit, Seminarreferat und Hausarbeit, Projektpräsentation, Prüfungsgespräch möglich
7. Modulnote	5 LP	Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung.
	9 LP	Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel beider Noten.



1. Modul	<b>Schwerpunktmodul 4: Theorien und Methoden angrenzender Disziplinen (LW-S4)</b>	
2. Studiengang	Master Germanistik (mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft)	
3. SWS und LP	5 oder 9 LP	4 SWS
4. LV-Typen	Seminare	
5. Ziele und Inhalte	Im Zentrum des Moduls steht die ‚Literatur‘ als gemeinsamer Gegenstand unterschiedlicher Disziplinen (Anglistik, Amerikanistik, Romanistik, Slavistik, Vergleichende Literaturwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Medienwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Sozialwissenschaft). Literaturhistorisches Wissen in fachwissenschaftlicher, ‚nationaler‘ Perspektive soll im Blick auf Theorien und Methoden um das Bewusstsein für den Stellenwert von ‚Literatur‘ sowie um literaturgeschichtliche Zusammenhänge im internationalen und interdisziplinären Kontext erweitert werden. Im Rahmen allgemeiner Fragen der Gegenstandsdiskussion sind u. a. Methoden der Literaturgeschichtsschreibung, historische Entwicklungen einer ‚Weltliteratur‘ oder Konzepte eines literarischen Kanons zu behandeln, aber auch kulturwissenschaftliche Ansätze aus verschiedenen Disziplinen sowie Text-, Fiktions-, Autorschafts-, Identitäts- und Literaturkonzepte im kulturgeschichtlichen Prozess und in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen und medialen Veränderungen. Die mögliche Anerkennung der gewählten Lehrveranstaltungen klären die Studierenden vorab mit einer/einem Lehrenden des Masterstudiengangs Germanistik ab.	
6. Prüfungsmodalitäten	Die Leistungen sind entsprechend den Regelungen der jeweiligen Fächer zu erbringen.	
7. Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten.	

### Schwerpunktmodule Sprachwissenschaft

Von den 5 Modulen sind bei Schwerpunktbildung in der Sprachwissenschaft nach eigener Wahl 3 Module zu wählen, von denen 1 Modul mit 5 LP und 2 Module mit 9 LP zu belegen sind.

1. Modul	<b>Schwerpunktmodul 1: Mehrsprachigkeit/Sprachkontakt, Sprachenpolitik, Sprachkritik (SW-S1)</b>	
2. Studiengang	Master Germanistik (mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft)	
3. LP und SWS	5 LP (2 LP + 3 LP) oder 9 LP (3 LP + 6 LP)	4 SWS
4. LV-Typen	Seminare	
5. Ziele und Inhalte	Dieses Modul bietet einen fachwissenschaftlich vertieften Zugang zum Forschungsfeld ‚Sprache und Sprachen im gesellschaftlichen Kontext‘ und hat zum Ziel, an den aktuellen Forschungsstand heranzuführen und eine methodisch gesicherte Analyse komplexer Sprachverhältnisse zu vermitteln. Es umfasst zum einen die Untersuchung der sprachlichen, individuellen wie gesellschaftlichen Aspekte innerer wie äußerer Mehrsprachigkeit und von Sprachkontakt aus diachroner und synchroner Sicht, zum anderen die Analyse von Eingriffen in sprachliche Praxis sowie der kritischen Reflexion und Kommentierung historischer wie gegenwärtiger Sprachverhältnisse. In den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls werden dazu Methoden der linguistischen Beschreibung aus relevanten Teildisziplinen (Soziolinguistik, Sprachgeschichte, Spracherwerb, Dialektologie, Stilistik und Rhetorik) vermittelt und an Fallbeispielen erprobt.	
6. Prüfungsmodalitäten	5 LP	1 LV mit 2 LP (bestandene, unbenotete Leistungsüberprüfung): Test (mündlich oder schriftlich), Protokoll, Übersetzung, Essay, Konzeption möglich 1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit, möglich
	9 LP	1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit möglich 1 LV mit 6 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Hausarbeit, Seminarreferat und Hausarbeit, Projektpräsentation, Prüfungsgespräch möglich
7. Modulnote	5 LP	Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung.
	9 LP	Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel beider Noten.

1. Modul	<b>Schwerpunktmodul 2: DaF/DaZ kontrastiv (SW-S2)</b>	
2. Studiengang	Master Germanistik (mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft)	
3. LP und SWS	5 (2 LP + 3 LP) oder 9 LP (3 LP + 6 LP)	4 SWS
4. LV-Typen	Seminare	
5. Ziele und Inhalte	Dieses Modul dient der Spezialisierung im Bereich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache; entsprechend kann aus den Modulen Kontrastive Linguistik und Interkulturelle Kommunikation (KLIK) sowie Sprache in Erwerb und Vermittlung (SiEV) frei gewählt werden. Aufbauend auf dem Pflichtmodulbereich Germanistische Linguistik geht es darum, ausgewählte Phänomene des Deutschen unter Berücksichtigung der Lernerperspektive bzw. von Sprach- und Kulturkontrasten zu untersuchen und den Erwerb bzw. die Vermittlung solcher Phänomene zu diskutieren.	
6. Prüfungsmodalitäten	5 LP	1 LV mit 2 LP (bestandene, unbenotete Leistungsüberprüfung): Test (mündlich oder schriftlich), Protokoll, Übersetzung, Essay, Konzeption möglich 1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit, möglich
	9 LP	1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit möglich 1 LV mit 6 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Hausarbeit, Seminarreferat und Hausarbeit, Projektpräsentation, Prüfungsgespräch möglich
7. Modulnote	5 LP	Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung.
	9 LP	Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel beider Noten.

1. Modul	<b>Schwerpunktmodul 3: Wissenschafts- und Theoriegeschichte der Sprachwissenschaft (SW-S3)</b>	
2. Studiengang	Master Germanistik (mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft)	
3. SWS und LP	5 (2 LP + 3 LP) oder 9 LP (3 LP + 6 LP)	4 SWS
4. LV-Typen	Seminare	
5. Ziele und Inhalte	In diesem Modul wird die ‚Geschichte der Sprachwissenschaft‘ und ihres Gegenstands ‚Sprache‘ als Schwerpunkt behandelt. Ziel ist die Vermittlung des aktuellen Forschungsstands zur Geschichte des Faches und gesicherter Kenntnisse ihrer theoretischen, methodischen, institutionellen Aspekte im Kontext der allgemeinen Geschichte der Wissenschaften und des Wissens. Zum Forschungsfeld gehört auch die Geschichte der vorwissenschaftlichen Sprachreflexion, das Verhältnis der Sprachwissenschaft zu anderen Wissenschaften, Formen des Wissenstransfers und der Popularisierung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Historiographie der Disziplin selbst.	
6. Prüfungsmodalitäten	5 LP	1 LV mit 2 LP (bestandene, unbenotete Leistungsüberprüfung): Test (mündlich oder schriftlich), Protokoll, Übersetzung, Essay, Konzeption möglich 1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit, möglich
	9 LP	1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit möglich 1 LV mit 6 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Hausarbeit, Seminarreferat und Hausarbeit, Projektpräsentation, Prüfungsgespräch möglich
7. Modulnote	5 LP	Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung.
	9 LP	Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel beider Noten.

1. Modul	<b>Schwerpunktmodul 4: Germanistische Sprachwissenschaft (SW-S4)</b>	
2. Studiengang	Master Germanistik (mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft)	
3. LP und SWS	5 (2 LP + 3 LP) oder 9 LP (3 LP + 6 LP)	4 SWS
4. LV-Typen	Seminare	
5. Ziele und Inhalte	Das sprachwissenschaftliche Schwerpunktmodul 4 ist ein Querschnittsmodul, das die sprachwissenschaftlichen Pflicht- und Schwerpunktmodule (SW-P1-P3 und SW-S1-S3) umfasst. Durch eine geeignete Schwerpunktsetzung soll das Modul die methodischen, theoretischen und praktischen Kompetenzen im Hinblick auf die Anwendungsperspektiven eines sprachwissenschaftlichen Studiums vertiefen. Zu wählen sind zwei Seminare aus den genannten Bereichen.	
6. Prüfungsmodalitäten	5 LP	1 LV mit 2 LP (bestandene, unbenotete Leistungsüberprüfung): Test (mündlich oder schriftlich), Protokoll, Übersetzung, Essay, Konzeption möglich 1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit, möglich
	9 LP	1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit möglich 1 LV mit 6 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Hausarbeit, Seminarreferat und Hausarbeit, Projektpräsentation, Prüfungsgespräch möglich
7. Modulnote	5 LP	Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung.
	9 LP	Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel beider Noten.

1. Modul	<b>Schwerpunktmodul 5: Theorien und Methoden angrenzender Disziplinen (SW-S5)</b>	
2. Studiengang	Master Germanistik (mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft)	
3. LP und SWS	5 oder 9 LP	4 SWS
4. LV-Typen	Seminare	
5. Ziele und Inhalte	Im Zentrum dieses Moduls steht ‚Sprache‘ als gemeinsamer Gegenstand unterschiedlicher kultur- und sozialwissenschaftlicher Disziplinen (Allgemeine Sprachwissenschaft, Sozial- und Kulturwissenschaft, Geschichtswissenschaft). Ziel ist die Erweiterung der fachwissenschaftlichen Perspektive und der disziplinenübergreifenden Dialogfähigkeit durch Vertrautheit mit den Theorien und Methoden anderer Wissenschaften und geistes- wie naturwissenschaftlicher Wissenschaftskulturen. In den einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden allgemeine Fragen der Gegenstandskonstitution, der Datengewinnung, der qualitativen und quantitativen Datenanalyse und der Datenrepräsentation behandelt. Hinzu kommt die Analyse der konzeptuellen Grundlagen unterschiedlicher Forschungsparadigmen und Wissenschaftssprachen.	
6. Prüfungsmodalitäten	Die Leistungen sind entsprechend den Regelungen der jeweiligen Fächer zu erbringen.	
7. Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten.	

### Forschungsmodule

Entsprechend dem gewählten Schwerpunkt ist das Forschungsmodul aus dem Bereich Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft zu belegen.

1. Modul	<b>Forschungsmodul: Literaturwissenschaft in Forschung und Praxis (LW-F)</b>	
2. Studiengang	Master Germanistik (mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft)	
3. LP und SWS	9 LP (3 LP + 6 LP)	4 SWS
4. LV-Typen	Forschungsseminare	
5. Ziele und Inhalte	Teil 1: Forschungsansätze zur Literatur von 750-1500 Teil 2: Forschungsansätze zur Literatur von 1500 bis 1750 Teil 3: Forschungsansätze zur Literatur von 1750 bis zur Gegenwart Das Forschungsseminar ist forschungsorientiert. Es führt an den aktuellen Stand der literaturwissenschaftlichen Forschung heran, vermittelt das erforderliche Fachwissen, um an der Forschungsdiskussion teilhaben zu können, und festigt und vertieft die Kenntnisse spezieller Themen-, Theorien- und Methodenbereiche. Dabei soll die Analyse- und Reflexionsfähigkeit gestärkt und die selbstständige Vermittlung literaturwissenschaftlicher Kenntnisse in mündlicher und schriftlicher Form gefördert werden. In den Teilveranstaltungen wird jeweils ein größeres Forschungsfeld vorgestellt, innerhalb dessen aktuelle methodologische Ansätze und Forschungsschwerpunkte exemplarisch erprobt werden, um die selbstständige Bearbeitung eines Themas im Rahmen der Masterarbeit anzuregen und zu begleiten.	
6. Prüfungsmodalitäten	1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit möglich 1 LV mit 6 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Hausarbeit, Seminarreferat und Hausarbeit, Projektpräsentation, Prüfungsgespräch möglich	
7. Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel beider Noten.	

1. Modul	<b>Forschungsmodul: Sprachwissenschaft in Forschung und Praxis (SW-F)</b>	
2. Studiengang	Master Germanistik (mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft)	
3. LP und SWS	9 LP (3 LP + 6 LP)	4 SWS
4. LV-Typen	Forschungsseminare	
5. Ziele und Inhalte	Das Forschungsseminar ist forschungsorientiert. Es führt an den aktuellen Stand der sprachwissenschaftlichen Forschung heran, vermittelt das erforderliche Fachwissen, um an der Forschungsdiskussion teilhaben zu können, und festigt und vertieft die Kenntnisse spezieller Themen-, Theorien- und Methodenbereiche. Dabei soll die Analyse- und Reflexionsfähigkeit gestärkt und die selbstständige Vermittlung sprachwissenschaftlicher Kenntnisse in mündlicher und schriftlicher Form gefördert werden. In den Teilveranstaltungen wird jeweils ein größeres Forschungsfeld vorgestellt, innerhalb dessen aktuelle methodologische Ansätze und Forschungsschwerpunkte exemplarisch erprobt werden, um die selbstständige Bearbeitung eines Themas im Rahmen der Masterarbeit anzuregen und zu begleiten.	
6. Prüfungsmodalitäten	1 LV mit 3 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Seminarreferat, Hausarbeit möglich 1 LV mit 6 LP (benotete Prüfungsleistung): Klausur, Hausarbeit, Seminarreferat und Hausarbeit, Projektpräsentation, Prüfungsgespräch möglich	
7. Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel beider Noten.	



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

## 1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname:**

1.2 **Vorname:**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

## 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**  
Master of Arts (M.A.)

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer**  
Germanistik

2.3 **Name der verleihenden Institution**  
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Institut für Germanistik

**Status (Typ / Trägerschaft)**  
Universität / Staatliche Einrichtung

2.4 **Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution**  
[s.o.]

**Status (Typ / Trägerschaft)**  
[s.o.]

2.5 **Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)**  
Deutsch

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

Zweiter berufsqualifizierender akademischer Abschluss

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

2 Jahre (4 Semester)

#### **3.3 Zugangsvoraussetzungen**

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (B.A.) - in der Regel mit Erstfach Germanistik oder Allgemeine Sprachwissenschaft

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

Vollzeit

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

Der M.A. für das Fach Germanistik baut als konsekutiver, forschungsorientierter Studiengang in der Regel auf den B.A. mit Erstfach Germanistik oder Allgemeine Sprachwissenschaft auf. In der Auseinandersetzung mit der deutschen Literatur und Sprache von ihren Anfängen bis zur Gegenwart vermittelt der Studiengang Kompetenzen für ihre historisch reflektierte und wissenschaftliche Bearbeitung. Durch die Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen (etwa der Medientheorie, Kulturgeschichte, Spracherwerb und Sprachverarbeitung) werden entsprechend komplexe methodische, theoretische und analytische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben. Das Masterstudium umfasst Pflichtmodule in der Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Schwerpunktmodule, in denen Qualifikationen erworben werden, die eine individuelle Profilbildung erlauben (Literaturwissenschaft: Schriftgeschichte und Buchkultur; Literaturtheorie und Wissenschaftsgeschichte; Germanistische Literaturwissenschaft; Theorien und Methoden angrenzender Wissenschaften oder Sprachwissenschaft: Mehrsprachigkeit / Sprachkontakt; DaF/DaZ kontrastiv; Wissenschafts- und Theoriegeschichte; Germanistische Sprachwissenschaft; Theorien und Methoden angrenzender Disziplinen). Durch ein Praktikum und ein Forschungsmodul erhält das Studium zusätzlich eine praktische und eine wissenschaftsnahe theoretische Komponente. Der Studiengang schließt mit einer Masterarbeit (Bearbeitungszeit 4 Monate) im letzten Studiensemester und einer 45-minütigen Disputation ab.

#### **4.3 Angaben zum Studiengang**

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

#### **4.5 Gesamtnote**

## 5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Master-Abschluss berechtigt grundsätzlich dazu, sich für eine Promotion zu bewerben. Voraussetzung für eine erfolgreiche Zulassung zur Promotion ist die Gesamtnote sowie die Annahme des Themas der Doktorarbeit.

### 5.2 Beruflicher Status

Der Master of Arts in Germanistik stellt einen zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar, mit der Befähigung zur Arbeit in verschiedenen Bereichen:

- (1) zur Forschung und Weiterqualifikation im Bereich der Germanistik sowie in verwandten Bereichen der philologischen Fächer und der Allgemeinen Sprachwissenschaft,
- (2) zur selbstständigen Arbeit in verschiedenen Bereichen mit erhöhten Anforderungen an philologische und kulturwissenschaftlichen Kompetenzen, Kommunikationsrelevanz sowie interdisziplinären Strukturen – etwa Tätigkeiten in Verlagen (einschließlich Editionsarbeit), in den Medien, in verschiedenen Strukturbereichen öffentlicher und privater Kulturarbeit, im Bereich von Spracherwerb und Sprachvermittlung.

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

Einzelne Module / Praktika können in anderen Einrichtungen des In- und Auslandes absolviert werden, sofern deren Vergleichbarkeit gewährleistet ist.

### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter: [www.uni-potsdam.de](http://www.uni-potsdam.de)

Über den/die Studiengang/-gänge: <http://www.uni-potsdam.de/u/germanistik/>

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

## 7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

## 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 **Family Name:**
- 1.2 **First name:**
- 1.3 **Date, Place of Birth:**
- 1.4 **Student ID Number or Code:**

## 2. QUALIFICATION

- 2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)  
Master of Arts (M.A.) (see 8.4.2)
- 2.2 **Main Field(s) of Study**  
German Literature and Language
- 2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language)  
Universität Potsdam (founded 1991)

**Status (Type/Control)**  
University / State Institution

- 2.4 **Institution Administering Studies**  
same

**Status (Type/Control)**  
same / same

- 2.5 **Language(s) of Instruction/Examination**  
German

## 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 **Level**  
Second degree, with thesis
- 3.2 **Official Length of Program**  
2 years (4 semesters)
- 3.3 **Access Requirements**  
First professionally qualifying degree (B.A.), acquired as a rule in the same or appropriately related fields (e.g. German Studies, General Linguistics).



## **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

### **4.1 Mode of Study**

Full-time

### **4.2 Program Requirements**

The Master of Arts in German Studies is a consecutive, research-focused program based on a B.A. course of studies, typically in German Literature and Language or General Linguistics. Based on analysis and discussion of German literature and language, from their beginnings to the present day, the program provides competences of critical historical reflection and academic examination. By drawing on interdisciplinary inquiries (e.g. Media Theory, Cultural History, Language Acquisition and Language Processing), students gain appropriately complex methodological, theoretical and analytical skills. The M.A. program comprises obligatory advanced modules in Literary Studies and Linguistics as well as intensification modules providing qualifications that allow for the development of an individual academic profile (Literary Studies: Scriptural History and Book Culture; Literary Theory and History of the Discipline; German Literary Criticism: Theories and Methods of Related Disciplines – or Linguistics: Multilingualism / Language Contact; German as Second/Foreign Language, contrastive studies; History of the Discipline and its Theories; German Linguistics; Theories and Methods of Related Disciplines). In combination with practical training and a research module, intensification modules feature an additional practical as well as a theoretical, academically grounded, dimension. The program concludes with an M.A. thesis, written during the final semester within a period of four months, and a disputation of 45 minutes.

### **4.3 Program Details**

See „Prüfungszeugnis“ (record of all examinations) for details of the program, forms of examination and subject of thesis.

### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. Sec. 8.6

### **4.5 Overall Classification** (in original language)

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral studies (thesis research). Prerequisite for a successful admission is the overall grade and the acceptance of the doctoral thesis research project.

### **5.2 Professional Status**

The Master of Arts in German Studies is a second professionally qualifying degree, providing skills for employment in various professional fields:

- (1) academic research and further qualification in German Studies and related philological fields as well as General Linguistics;
- (2) independent occupations in various fields requiring developed skills in philological and cultural studies, communication relevance as well as interdisciplinary structures - e.g.: work with publishing houses (including editorial responsibilities), with the media, in diverse areas of public and private cultural administration, in the field of language acquisition and language instruction.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

Individual modules may be completed at other (national or foreign) institutions, provided that comparability is guaranteed.

### 6.2 Further Information Sources

Institution: [www.uni-potsdam.de](http://www.uni-potsdam.de)

For the M.A. program see: <http://www.uni-potsdam.de/u/germanistik/>

For national information sources cf. Sect. 8.8

## 7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document conferring the qualification Master of Arts (Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Arts)

Examination Certification (Prüfungszeugnis) issued on: (date)

Transcript: (date)

Certification Date:

\_\_\_\_\_  
Chairman  
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.